



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica

RECHT & STEUERN

NEWSLETTER | 2026



EVENT



- **28.05.2026**
- **Webinar | Mitarbeitereinsatz in Italien – Mit Sicherheit richtig entsenden**

Uhrzeit: 10:00–11:00 Uhr

Webinar in Zusammenarbeit mit der IHK Köln.

Für weitere Informationen [klicken Sie bitte hier](#)

INHALTSVERZEICHNIS

SUSTAINABILITY

- Italien:** Kunststoffprodukte außerhalb von Verpackungen: aktuelle Entwicklungen der Konsultation 5

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

- Italien:** Übergangsregelung bezüglich der Anträge auf Zulassung zum Cooperative Compliance Regime 5

ARBEITSRECHT

- Italien:** Krankmeldung und arbeitgeberseitige Kündigung: Indizien müssen „schwerwiegend“ sein 6
- Deutschland:** Arbeitnehmer Entsendung: Neues zur steuerlichen Behandlung von Lohn 6

GESELLSCHAFTSRECHT

- Italien:** EU Inc.: die neue europäische Gesellschaft, die neue Maßstäbe setzt. 7
- Deutschland:** Haftung ausgeschiedener GmbH-Geschäftsführer 7

MERGERS & ACQUISITIONS

- Italien:** Die Laufzeit von Geheimhaltungsvereinbarungen bei M&A-Transaktionen 8

HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

- Italien:** Missbräuchliche Kreditgewährung. 8

IP & AI

- Italien:** Gemeinsame Erklärung zur Nutzung von KI für die Erstellung von Bildern und Videos 9
- Deutschland:** Piccolino 9

DATENSCHUTZRECHT

- Italien:** Kundenübertragung, Profiling und DSGVO: Geldbuße für eine Großbank 10

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

- Italien:** Verhandlungen über Arzneimittel: Startschuss für die neuen „vereinfachten“ und „Fast-Track“-Verfahren 10

INTERNATIONALES STEUERRECHT

- Italien:** Dividenden an Nicht-EU-Gesellschafter: Tatsachenrechtsprechung erkennt Erstattung über 1,2% an 11

INHALTSVERZEICHNIS

	VERRECHNUNGSPREISE	
Italien:	TP und doppelte Nichtbesteuerung: Auswirkungen einer ausländischen nicht erhobenen Minderung	11
	BESTEuerung DER UNTERNEHMEN	
Italien:	Carried Interest und SFP: kritische Aspekte bei dem Steuerauskunftsuchen. . .	12
	STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE	
Italien:	Zertifizierung der F&E-Tätigkeiten: Klarstellungen seitens des Finanzamts . . .	12
	BESTEuerung DER PERSONEN	
Italien:	Forderung 4.0 ab dem 01.01.26 für Unternehmer und Landwirte	13
	BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN	
Italien:	Personalentsendung: Mehrwertsteuerliche Behandlung der Kostenweiterbelastung . .	13
	UNTERNEHMENSSTRAFRECHT	
Italien:	Neue EU-Richtlinie: eine geeinte Front gegen Korruption	14
	FINANZSTRAFRECHT	
Italien:	EU-Sanktionen und Strafhaftung nach dem GvD Nr. 211/25	14
	VERGABERECHT	
Italien:	Privater Werkvertrag: Schiedsklausel auch ohne doppelte Unterzeichnung wirksam.	15
	ENERGIERECHT	
Italien:	Gesetzesdekret Bollette: Regeln zum Verfall von STMGs von EE-Projekten	15
	UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUktURIERUNG UND INSOLVENZ	
Italien:	Zweckbindung gem. Art. 2645ter ZGB und Aufhebung des Insolvenzvergleiches . .	16
	UMSATZSTEUER UND ZÖLLE	
Italien:	Nicht mit dem Zugang zu einer Veranstaltung verbundene Dienstleistungen – Territorialität.	16

SUSTAINABILITY

ITALIEN: KUNSTSTOFFPRODUKTE AUSSERHALB VON VERPACKUNGEN: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN DER KONSULTATION

Derzeit steht der Öffentlichkeit auf der Website des MASE der Entwurf einer Verordnung zur erweiterten Herstellerverantwortung für Kunststoffprodukte, unter Ausschluss der Verpackungsabfälle (Art. 178bis GvD Nr. 152/06), zur Konsultation bereit. Ziel ist es, Hersteller stärker für das Lebensende ihrer Produkte verantwortlich zu machen.

Der Vorschlag sieht vor, den im nationalen Register verpflichtend eingetragenen Herstellern die Kosten für die Bewirtschaftung der Abfälle zuzuweisen, die aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Produkten entstehen. Dies erfolgt im Einklang mit dem Verursacherprinzip („der Verursacher zahlt“) sowie unter Beachtung der Abfallhierarchie, die der Vermeidung, Wiederverwendung, dem Recycling und der Verwertung Vorrang einräumt und die Beseitigung als letzte Option vorsieht. Zur Förderung langlebiger, reparierbarer und recycelbarer Produkte sieht der Entwurf Maßnahmen zu Ökodesign, Wiederverwendung, Reparatur, Recycling und Verwertung vor. Die Verpflichtungen können über gemeinnützige Konsortien erfüllt werden, die durch einen Umweltbeitrag finanziert werden und die Kosten für Sammlung, Recycling und Verwertung zur Erreichung der Recyclingziele decken.

Im Falle der Verabschiedung wird die Verordnung eine wirksame Kontrolle, mehr Transparenz und einen stärkeren Umweltschutz gewährleisten.

RÖDL

CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE

ITALIEN: ÜBERGANGSREGELUNG BEZÜGLICH DER ANTRÄGE AUF ZULASSUNG ZUM COOPERATIVE COMPLIANCE REGIME

Das GvD Nr. 221/23, welches das GvD Nr. 128/15 geändert hat, hat die Verpflichtung zur Zertifizierung der Eignung des Tax Control Framework (TCF) als wesentliche Voraussetzung für den Zugang zum Cooperative Compliance Regime eingeführt. Wie im Ministerialerlass vom 12.11.24 vorgesehen, muss die Zertifizierung von unabhängigen Fachleuten ausgestellt werden, die in einer speziellen Liste eingetragen sind, welche vom Nationalen Rat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie vom Nationalen Anwaltsrat geführt wird, nach Überprüfung der Voraussetzungen hinsichtlich Zuverlässigkeit, Fachkompetenz und Unabhängigkeit. Angesichts der Verzögerungen bei der Festlegung der erforderlichen Ausbildungswege für die Eintragung der Fachleute in die spezielle Liste wurde eine Übergangsregelung eingeführt. Konkret sieht das GvD Nr. 192 vom 18.12.25 vor, dass für Zulassungsanträge, die für die Steuerjahre 2024 und 2025 eingereicht werden, die Steuerbehörde die Steuerpflichtigen auch ohne Zertifizierung zulassen kann, sofern diese bis zum 30.09.26 vorgelegt wird und die subjektiven und objektiven Voraussetzungen des GvD Nr. 128/15 erfüllt sind. Im Falle der Nichtvorlage der Zertifizierung innerhalb der Frist wird der Steuerpflichtige vom Regime ausgeschlossen.

Deloitte.



Avv. Alice Mauro
alice.mauro@roedl.com



Dott.ssa Gina Palmieri
gina.palmieri@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott.ssa Elena Barbiani
ebarbiani@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

ARBEITSRECHT

ITALIEN: KRANKMELDUNG UND ARBEITGEBERSEITIGE KÜNDIGUNG: INDIZIEN MÜSSEN „SCHWERWIEGEND“ SEIN

Mit einem jüngst ergangenen Beschluss hat der Kassationsgerichtshof der Beweisführung durch Indizien seitens des Arbeitgebers Grenzen gesetzt (Beschluss Nr. 8738/26).

Das Berufungsgericht Florenz hatte die Vortäuschung einer Krankheit durch einen Arbeitnehmer als erwiesen angesehen und dies aus einer Reihe von Indizien abgeleitet - unter anderem daraus, dass die ärztliche Bescheinigung von einem Allgemeinmediziner und nicht von einem Facharzt stammte. Der Kassationsgerichtshof stellte hingegen klar, dass die Beweisführung und die Feststellung des Vorliegens eines Kündigungsgrundes zwar auch auf Indizien gestützt werden können, diese jedoch schwerwiegend, präzise und übereinstimmend sein müssen (Art. 2729 ZGB).

Im konkreten Fall genügte die indizielle Argumentation des Berufungsgerichts diesen Anforderungen nach Auffassung des Kassationsgerichtshofs nicht, da ein bereits für sich genommen geeignetes Element zur Bestätigung der Erkrankung außer Acht gelassen worden war: das Attest des behandelnden Arztes, der dem Arbeitnehmer eine Angst-Depressions-Symptomatik bescheinigte und damit die entsprechende Verantwortung übernahm.



STUDIO LEGALE • RECHTSANWALTSKANZLEI

SUSANNE HEIN

DEUTSCHLAND: ARBEITNEHMER ENTSENDUNG: NEUES ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG VON LOHN

Das BMF hat am 19.12.25 seine Auffassung zur steuerlichen Behandlung von Arbeitslohn und Arbeitsfreistellungen nach DBA aktualisiert und ein Muster für eine Arbeitgeberbescheinigung veröffentlicht. Die Regelungen gelten rückwirkend ab 01.01.25, für Arbeitsfreistellungen ab 01.01.24. Ziel ist eine Vereinfachung. Bei grenzüberschreitenden Entsendungen und Arbeitsfreistellungen ist künftig eine Arbeitgeberbescheinigung auszustellen. Bei Entsendungen muss sie die Interessenlage dokumentieren. Anzugeben ist vor allem, in welchem Umfang Entsendungskosten weiterbelastet werden; der Maßstab muss drittüblich sein. Die Bescheinigung hat alle Arbeitslohn- und Lohnkostenbestandteile auszuweisen. Eine vollständige Weiterbelastung spricht für eine Interessenlage des Aufnehmenden, eine teilweise oder fehlende für ein (Mit-)Interesse des entsendenden Unternehmens. Bei Freistellungen gilt der Arbeitslohn als in dem Staat bezogen, in dem ohne sie gearbeitet worden wäre; hierfür werden fiktive Arbeitstage zugrunde gelegt. Die 183-Tage-Regel bleibt unberührt. Eine Anwendung ist auf Antrag in offenen Fällen möglich.

STEINPICHLER
RECHTSANWÄLTE PARTNERSCHAFT



Avv. und RAin Susanne Hein
susanne.hein@susannehein.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Christian Steinpichler
steinpichler@steinpichler.de

GESELLSCHAFTSRECHT

ITALIEN: EU INC.: DIE NEUE EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT, DIE NEUE MASSSTÄBE SETZT

Die Europäische Kommission hat die Einführung einer neuen Gesellschaftsform namens „EU Inc.“ vorgeschlagen, das sog. „28. europäische Gesellschaftsrecht“, mit dem Ziel, einen harmonisierten Rahmen für den gesamten Lebenszyklus eines Unternehmens zu schaffen. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Fragmentierung des Binnenmarktes zu verringern, indem gemeinsame, schnelle, digitale und kosteneffiziente Verfahren geschaffen werden, um private Investitionen anzuziehen und das Wachstum europäischer Unternehmen zu erleichtern. Das System entspricht insbesondere den Bedürfnissen von Start-ups und Scale-ups sowie deren Investoren, steht jedoch rechtlich jedem Gründer oder Unternehmen offen, das es für geeignet hält.

Zu den Aspekten von größtem praktischem Interesse gehören: Die Gründung kann vollständig online über ein 48-Stunden-Fast-Track-Verfahren zu Kosten von maximal 100 € erfolgen; es ist kein Mindestkapital erforderlich; moderne Finanzierungsinstrumente wie SAFEs sind ausdrücklich zugelassen; die Besteuerung von Aktienoptionsplänen wird bis zum Verkauf der Aktien aufgeschoben. Der vorläufige Zeitplan sieht die Verabschiedung der Verordnung im Jahr 2026/2027 vor, mit einem Anwendungsdatum im Jahr 2028. Eine Gelegenheit, die Marktteilnehmer bereits jetzt im Auge behalten sollten.



DEUTSCHLAND: HAFTUNG AUSGESCHIEDENER GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich erneut mit der Haftung ausgeschiedener GmbH-Geschäftsführer befasst. Im jetzt entschiedenen Fall (Urteil vom 02.12.25 – II ZR 114/24) verurteilte der BGH den ehemaligen Geschäftsführer einer insolventen GmbH zum Ersatz von Schäden, die aus dem betrügerischen Geschäftsmodell der Gesellschaft entstanden waren, soweit er auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt noch weiter maßgeblich an dem betrügerischen Geschäftsmodell mitwirkte oder die zugrunde liegenden Verträge bereits während seiner Amtszeit angebahnt wurden. Der BGH betonte, dass die Haftung ausgeschiedener Geschäftsführer nicht auf Fälle der Insolvenzverschleppung beschränkt sei. Vielmehr beruhe sie auf allgemeinen deliktsrechtlichen Grundsätzen, wonach die Schadensverursachung durch den Geschäftsführer nicht durch die Beendigung der Organstellung entfalle. Die Entscheidung verdeutlicht erneut den großen Umfang der Haftungsrisiken für Geschäftsführer.

Luther.



Avv. Marco Pallucchini Wrede
mpalluchiniw@lawal.it



Avv. Emanuele Francesco Rizzuti
erizzuti@lawal.it



RA Wolfgang Liebau
wolfgang.liebau@luther-lawfirm.com



Dott. Andrea Bernardi
andrea.bernardi@luther-lawfirm.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

MERGERS & ACQUISITIONS

ITALIEN: DIE LAUFZEIT VON GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNGEN BEI M&A-TRANSAKTIONEN

Bei M&A-Transaktionen stellt die Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) ein wesentliches Instrument dar, um den Informationsfluss zwischen den Parteien sowohl in der Due-Diligence-Phase als auch in der Verhandlungsphase zu regeln. Unter den Schlüsselklauseln kommt der Festlegung der Dauer der Geheimhaltungspflichten zentrale Bedeutung zu. Eine unangemessene Dauer kann den Schutz sensibler Informationen gefährden: zu kurze Laufzeiten setzen die offenlegende Partei dem Risiko einer missbräuchlichen Verwendung nach Ablauf der Frist aus; umgekehrt können zu lange Laufzeiten schwer verhandelbar oder im Verhältnis zur Art der Informationen unverhältnismäßig sein. In der Praxis wird zwischen der Laufzeit der NDA (Gültigkeitsdauer der Vereinbarung) und der Dauer der Geheimhaltungspflichten unterschieden, die häufig über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen bleiben. Es ist ratsam, diese Fristen entsprechend der Art der weitergegebenen Informationen abzustimmen und gegebenenfalls längere Laufzeiten für Betriebsgeheimnisse vorzusehen, sowie die NDA durch strenge Verpflichtungen zur Rückgabe oder Vernichtung von Daten sowie abschreckende Vertragsstrafen zu ergänzen. Nur eine gut formulierte Vertraulichkeitsvereinbarung gewährleistet, dass der Informationsaustausch ein Motor für den Vertragsabschluss bleibt und nicht zu einer zukünftigen Schwachstelle wird.



HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT

ITALIEN: MISSBRÄUCLICHE KREDITGEWÄHRUNG

Mit dem Beschluss Nr. 7134 vom 25.03.26 hat das Kassationsgericht einen bedeutenden Grundsatz im Bereich der missbräuchlichen Kreditvergabe festigt.

Die Nichtigkeit des Kreditvertrags ergibt sich im vorliegenden Fall aus der Verletzung zwingender Vorschriften, insbesondere strafrechtlicher Normen, die Verhaltensweisen sanktionieren, die darauf abzielen, die Offenlegung des Krisenzustands zu verzögern oder die Insolvenz zu verschärfen, wie etwa im Fall der Mitwirkung an der Insolvenz. Das Gericht stuft die Kreditvergabe durch die Bank im zugrundeliegenden Fall zudem als Verstoß gegen die guten Sitten ein. Die Finanzierung eines „bankrotten“ Unternehmens mit dem Ziel oder der Wirkung, die Insolvenzerklärung hinauszuzögern und die Verschuldung zu erhöhen, widerspricht nach Ansicht des Gerichts dem Grundsatz der redlichen Marktverhaltensweise. Das Kassationsgericht sieht im konkreten Fall deshalb die Anwendbarkeit von Art. 2035 ZGB als gegeben, wodurch die Leistung, die einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellt, als unwiederbringlich anzusehen ist. Diesbezüglich hält das Gericht in seiner Verfügung abschließend fest, dass eine Leistung, die in Ausführung eines Vertrags erfolgt, der gemäß Art. 1418 ZGB für nichtig erklärt wurde, auch der zivilrechtlichen Sanktion der Unwiederbringlichkeit im Sinne von Art. 2035 ZGB unterliegen kann.

HAGER & PARTNERS



Avv. Roberta Grienti
roberta.grienti@it.andersen.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. David Covi
David.Covi@hager-partners.it



Dott. Alex Fischer
Alex.Fischer@hager-partners.it

IP & AI

ITALIEN: GEMEINSAME ERKLÄRUNG ZUR NUTZUNG VON KI FÜR DIE ERSTELLUNG VON BILDERN UND VIDEOS

Am 23.02.26 veröffentlichte eine Gruppe von Mitunterzeichnern, darunter der EDPS, eine gemeinsame Erklärung zu den wachsenden Bedenken hinsichtlich KI-generierter, realistischer Bilder und Videos von identifizierbaren Personen ohne deren Zustimmung. Obwohl KI zahlreiche Vorteile bietet, hat ihre Integration in soziale Plattformen die Verbreitung schädlicher Inhalte, wie nicht-einvernehmliche intime Bilder und diffamierende Darstellungen, insbesondere für Kinder und schutzbedürftige Gruppen, erleichtert. Organisationen, die solche KI-Systeme entwickeln und nutzen, werden aufgefordert, Datenschutzbestimmungen und -gesetze strikt einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um Missbrauch zu verhindern und Transparenz über die Fähigkeiten und Grenzen der eingesetzten Technologien zu gewährleisten. Es ist unerlässlich, zugängliche Tools zur schnellen Entfernung schädlicher Inhalte bereitzustellen und Minderjährige gezielt zu schützen. Die Unterzeichner betonen die Dringlichkeit einer global koordinierten regulatorischen Antwort, um den Missbrauch von KI zu bekämpfen, und rufen alle Organisationen zur aktiven Zusammenarbeit mit Regulierungsbehörden auf, um eine ethische und sichere KI-Entwicklung zu gewährleisten.

Deloitte.

DEUTSCHLAND: PICCOLINO

Kann „Piccolino“ eine Marke sein? Für Reitsport-/Tierausrüstung, Taschen und Bekleidung? Nein, sagt das Bundespatentgericht. Die deutschen Verbraucher- und Fachkreise verstünden, dass das ein italienisches Diminutiv sei und „sehr klein/ klitzeklein/mini“ bedeutet. Damit könne es als Angabe zu Eigenschaften der Waren, oder ihrer Kunden, verstanden werden. Solche Größen- und Bestimmungsangaben müssten jedoch für alle Marktteilnehmer frei verwendbar bleiben. Der Argumentation der Anmelderin, „Piccolino“ sei als Größenangabe zu ungenau (im Vergleich zu Angaben wie S/M/L usw.), hält das Gericht entgegen, dass selbst solche gängigen Größenangaben nie völlig präzise seien, weshalb Kleidung regelmäßig ohnehin anprobiert werde. – Auf Schokolade z.B. scheint das nicht übertragbar – hierfür, und noch für einige andere Waren hat das Amt Markenschutz gewährt. Obwohl doch vielleicht auch kleine Kinder Schokolade mögen (BPatG 26 W (pat) 564/23 vom 25.03.26).

GW Graf von Westphalen



Avv. Pietro Boccaccini
pboccaccini@deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



RA Dr. Kristofer Bott
k.bott@gvw.com

DATENSCHUTZRECHT

ITALIEN: KUNDENÜBERTRAGUNG, PROFILING UND DSGVO: GELDBUSSE FÜR EINE GROSSBANK

Mit Beschluss vom 12.03.26 verhängte die Datenschutzaufsichtsbehörde eine Geldbuße in Höhe von 17.628.000 € gegen ein führendes Bankinstitut wegen unrechtmäßiger Datenverarbeitung im Zusammenhang mit der Übertragung von Informationen über rund 2,4 Millionen „überwiegend digitalen“ Kunden auf eine Tochtergesellschaft. Nach Auffassung der Behörde ist die Weitergabe personenbezogener Daten bei der Übertragung von Unternehmensteilen gemäß Art. 58 TUB auf Grundlage eines berechtigten Interesses zwar grundsätzlich zulässig; im konkreten Fall wurden jedoch zwei Verstöße gegen die DSGVO festgestellt. Erstens wurde die Auswahl der „überwiegend digitalen“ Kunden im Vorfeld der Transaktion als Profiling eingestuft, das ohne angemessene Rechtsgrundlage erfolgte; insbesondere könne das berechnete Interesse diese Verarbeitungsphase nicht rechtfertigen. Zweitens wurde die den Betroffenen bereitgestellte Information als unzureichend bewertet, da sie weder inhaltlich noch hinsichtlich der Übermittlungsweise geeignet war, den Umfang der Transaktion und des damit verbundenen Profilings klar zu vermitteln.

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen: (i) Einbindung von DPO und Datenschutzfunktionen bei Umstrukturierungen; (ii) klare und vollständige Informationen; (iii) Prüfung, ob Segmentierungs- oder Auswahlprozesse als Profiling gelten.

RÖDL

LIFE SCIENCE & HEALTHCARE

ITALIEN: VERHANDLUNGEN ÜBER ARZNEIMITTEL: STARTSCHUSS FÜR DIE NEUEN „VEREINFACHTEN“ UND „FAST-TRACK“-VERFAHREN

Am 24.03.26 hat die AIFA das neue „Dokument zur Harmonisierung der Verfahren zur Vereinfachung des Preis- und Erstattungsverfahrens“ verabschiedet. Diese Initiative zielt darauf ab, die bestehenden vereinfachten Verfahren im Bereich Preis und Erstattung zu aktualisieren und zu rationalisieren und gleichzeitig neue Arbeitsabläufe einzuführen, die für mehr Effizienz und Schnelligkeit sorgen sollen.

Zwei Vereinfachungskategorien werden hiermit festgelegt.

Die „vereinfachten Verfahren“, die keine Bewertung durch die Wissenschaftliche und Wirtschaftliche Arzneimittelkommission (CSE) erfordern und vom Amt für Preise und Erstattung geprüft werden, bevor sie dem Verwaltungsrat der AIFA zur Genehmigung vorgelegt und anschließend im Amtsblatt veröffentlicht werden (anwendbar z.B. für Äquivalente/Biosimilars; Erweiterung bereits erstattungsfähiger therapeutischer Indikationen; Parallelimporte; automatische Neuverhandlung der Verhandlungsbedingungen).

Die „Fast-Track-Verfahren“, die eine Prüfung durch den CSE vorsehen, aber mit einer zügigen Bewertung dank standardisierter Gutachten und vordefinierter Verhandlungsparameter (anwendbar z.B. für Änderungen der Dosierung; neue feste Arzneimittelkombinationen; Neuverhandlung bei Arzneimitteln mit Versorgungsengpässen und bei Arzneimitteln mit Ausgabenobergrenze; Einstufung von Impfstoffen und Arzneimitteln in die Kategorie C).



Avv. Giulia Iozzia
giulia.iozzia@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Avv. Claudio Todisco
ctodisco@portolano.it



Avv. Daniela Amhof
damhof@portolano.it

INTERNATIONALES STEUERRECHT

ITALIEN: DIVIDENDEN AN NICHT-EU-GESELLSCHAFTER: TATSACHENRECHTSPRECHUNG ERKENNT ERSTATTUNG ÜBER 1,2% AN

Mit Urteil Nr. 93/7/26 vom 17.02.26 hat das Steuergericht zweiter Instanz der Region Abruzzen einen Anspruch auf Erstattung der Quellensteuer auf Dividenden anerkannt, die von italienischen Gesellschaften an Gesellschafter außerhalb der EU ausgeschüttet wurden, soweit die Steuerbelastung den in Art. 27 Abs. 3ter Präsidialdekret Nr. 600/73 vorgesehenen Steuersatz von 1,20% für in EU-/EWR-Staaten ansässige Gesellschafter aus kooperativen Staaten übersteigt. Im konkreten Fall erhielt eine US-amerikanische Gesellschaft mit einer Beteiligung von 35% an einer italienischen S.p.A., deren Dividenden 2018 dem Quellensteuersatz von 5% gem. Art. 10 Abs. 2 DBA Italien/USA unterlagen, eine Erstattung in Höhe der Differenz zu 1,2%. Die Entscheidung folgt einer gefestigten Rechtsprechung und misst dem in Art. 63 AEUV verankerten Grundsatz des freien Kapitalverkehrs besondere Bedeutung bei. Eine unterschiedliche Behandlung allein aufgrund des Ansässigkeitsstaates gilt danach als diskriminierend. Die Erstattung setzt den Nachweis der Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter („beneficial owner“) sowie einen angemessenen Informationsaustausch mit dem Ansässigkeitsstaat voraus. Gesellschaften außerhalb der EU sollten daher prüfen, entsprechende Anträge zur Wahrung ihres Erstattungsanspruchs zu stellen.

bureau**Plattner**

VERRECHNUNGSPREISE

ITALIEN: TP UND DOPPELTE NICHTBESTEUERUNG: AUSWIRKUNGEN EINER AUSLÄNDISCHEN NICHT ERHOBENEN MINDERUNG

Mit der Verfügung Nr. 3986/26 hinsichtlich der Steuerperiode 2015, hat der Kassationsgerichtshof einen Streitfall geprüft, welcher in Folge mehrerer Feststellungsbescheide gegenüber einer italienischen Gesellschaft (hinsichtlich IRES- und IRAP-Aspekten) entstanden ist, und zwar in Bezug auf nicht erklärte Erträge aus Geschäften mit einer verbundenen ungarischen Gesellschaft. Diese Letztere hatte ihren steuerpflichtigen Betrag gemindert, mittels Abänderung eines gruppeninternen Preises, ohne dass die italienische Gesellschaft eine Steigerung vorgenommen hätte. Das Gericht hat bestätigt, dass die Verringerung der ausländischen Steuerbasis, welche nicht durch eine Erhöhung auf italienischer Seite ausgeglichen wurde, zu einer doppelten Nichtbesteuerung geführt habe, da die in Ungarn angewandte Minderung zu einer Steuerrückholung in Italien hätte führen müssen. Diese Maßnahme hat sich auf die Ergebnisse des ausländischen Unternehmens ausgewirkt, während das italienische Unternehmen keinen Anstieg ihrer positiven Einkommensbestandteile erfasst hatte, was dazu führte, dass dieser Betrag von der Besteuerung ausgenommen blieb. Der Oberste Gerichtshof hat somit bestätigt, dass ein Vergehen laut Art. 110 Abs. 7 TUIR (Einheitstext zur Einkommensbesteuerung), vorläge und der Berufung des italienischen Finanzamtes stattgegeben, sowie das angefochtene Urteil aufgehoben und den Fall an das zuständige Gericht weitergeleitet.

HAGER & PARTNERS



Dott. Hannes Hilpold
hannes.hilpold@bureauplattner.com



Dott. Giorgio Frigerio
giorgio.frigerio@bureauplattner.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien



Dott. Filippo Calatroni
Filippo.Calatroni@hager-partners.it



Dott.ssa Katia Scordia
katia.scordia@hager-partners.it

BESTEuerung DER UNTERNEHMEN

ITALIEN: CARRIED INTEREST UND SFP: KRITISCHE ASPEKTE BEI DEM STEUERAUSKUNFTERSUCHEN

Die Steuerbehörde (Steuerauskunftsersuchen Nr. 73/26) beleuchtet zur Carried Interest-Thematik, die Einstufung von Erträgen aus SFPs, die auf einer „Zwischenebene“ zwischen einem Investmentfonds und einer seiner Portfoliogesellschaften ausgegeben und von den Fondsmanagern gezeichnet wurden, die gleichzeitig auch Anteile desselben Fonds mit verstärkten Vermögensrechten gezeichnet hatten. Die Antwort bestätigt, dass für die Einstufung des Carried Interest die Eigenständigkeit der einzelnen Anlage maßgeblich ist: Wenn mehrere Instrumente von denselben Managern und im Rahmen derselben Transaktion gezeichnet werden, können sie nicht als Einheit betrachtet werden, sofern sie nicht die erforderlichen materiellen Voraussetzungen erfüllen. Der „Mitzugs-Effekt“ verschiedener Investitionen wird ausgeschlossen: Eine konforme Investition heilt weder eine andere Investition, noch qualifiziert sie diese, wenn diese nicht eigenständig die Voraussetzungen für den finanziellen Charakter der entsprechenden Erträge erfüllt. Gesetzliche Vermutungen sind ausgeschlossen: Die Bewertung ist durch die Überprüfung der tatsächlichen Übernahme des Risikos des Managers und der tatsächlichen Angleichung der Interessen an die der Drittinvestoren durchzuführen. Hierbei sind nicht nur die Höhe der Anlage von Bedeutung, sondern auch alle Klauseln, die das Risiko eines Kapitalverlusts neutralisieren könnten.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

STEUERERLEICHTERUNGEN UND – ANREIZE

ITALIEN: ZERTIFIZIERUNG DER F&E-TÄTIGKEITEN: KLARSTELLUNGEN SEITENS DES FINANZAMTS

Im Rahmen von Telefisco 2026 hat das italienische Finanzamt Klarstellungen zur Gültigkeit der Bescheinigung des Steuerguthabens für F&E-Tätigkeiten im Falle einer Mitteilung eines Verfahrensschemas (sog. „schema d’atto“) ohne vorherigen Feststellungsbescheid gegeben. Unternehmen können einen im entsprechenden Register eingetragenen Experten beauftragen, eine Zertifizierung über die Qualifizierung der F&E-Tätigkeiten, technologischen Innovation, Design- und ästhetischen Konzeption auszustellen. Diese Zertifizierung hat bindende Wirkung gegenüber dem Finanzamt hinsichtlich der Qualifizierung der F&E-Tätigkeiten, sofern noch keine Beanstandungen bezüglich der Nutzung des Steuerguthabens durch Verrechnung vorliegen. Das Verfahren über die entsprechende Plattform sieht zwingende Fristen vor: Nach Erhalt der Zertifizierung kann das MIMIT innerhalb von 90 Tagen ergänzende Unterlagen anfordern, auf die der Zertifizierer innerhalb von 15 Tagen (verlängerbar) antworten muss; das MIMIT hat seinerseits 60 Tage für den Abschluss der Kontrollen. Das Finanzamt hat klargestellt, dass die Zertifizierung der F&E-Tätigkeiten auch dann bindende Wirkung gegenüber dem Finanzamt entfalten kann, wenn sie vor der Mitteilung des Verfahrensschemas gem. Art. 6bis Gesetz Nr. 212/00, ohne vorherigen Feststellungsbescheid, eingeleitet und anschließend durch stillschweigende Zustimmung abgeschlossen wurde.

Deloitte.



Dott. Davide Attilio Rossetti
Davide.Rossetti@MorriRossetti.it



Dott. Ranieri Villa
ravilla@sts.deloitte.it



Dott.ssa Maria Iulia Santaniello
Dornbusch
msantaniellodornbusc@sts.deloitte.it

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

BESTEuerung DER PERSONEN

ITALIEN: FORDERUNG 4.0 AB DEM 01.01.26 FÜR UNTERNEHMER UND LANDWIRTE

Für Unternehmer und Landwirte, die ab dem 01.01.26 Investitionen gem. den Listen IV und V des Gesetzes Nr. 199/25 (Haushaltsgesetz 2026) tätigen, besteht die Möglichkeit, eine Steuervergünstigung in Anspruch zu nehmen. Für Erstere handelt es sich um eine Erhöhung der steuerlichen Abschreibungen in der Bilanz um bis zu 180% für Investitionen bis zu 2,5 Mio. Euro, während für Letztere ein im F24-Formular verrechenbares Steuerguthaben in Höhe von 40% der Investition bis zu 1 Mio. Euro gewährt wird. Förderfähige Investitionen sind materielle und immaterielle Vermögenswerte für die Fernsteuerung von Anlagen, zur Gewährleistung der Qualität und Nachhaltigkeit der Produktion sowie zur Verbesserung der Mensch-Maschine-Schnittstelle und der Datenübertragung. Nur für gewerbliche Unternehmer können auch Energieerzeugungsanlagen (Eigenproduktion) gefördert werden, sofern die Komponenten in der EU hergestellt wurden. Das Verfahren zur Inanspruchnahme der Förderung sieht drei Fortschrittmeldungen an die GSE-Plattform vor (Reservierung, Anzahlungen und Saldomitteilung) sowie ein technisches Gutachten und ein buchhalterisches Gutachten des Wirtschaftsprüfers. Für Energieerzeugungsanlagen ist zudem ein Herkunftsnachweis erforderlich, der die europäische Herstellung bestätigt.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung

BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN VON ENTSANDKRÄFTEN

ITALIEN: PERSONALENTSENDUNG: MEHRWERTSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER KOSTENWEITERBELASTUNG

Seit dem 01.01.25 unterliegt die umsatzsteuerliche Behandlung der Personalentsendung in Italien einer wesentlichen gesetzlichen Änderung. Auslöser war das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-94/19. In der Folge hat der italienische Gesetzgeber die Vorschrift aufgehoben, die Kostenerstattungen für entsandtes Personal bisher von der Mehrwertsteuer ausnahm. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 131/24, umgewandelt in Gesetz Nr. 166/24, wurde festgelegt, dass bei Entsendungsverträgen, die ab dem 01.01.25 abgeschlossen oder verlängert werden, die Weiterbelastung der Personalkosten grundsätzlich eine mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistung darstellt. Die Änderung dient der Anpassung an die Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG. Danach gilt die Entsendung von Personal als entgeltliche Leistung, wenn zwischen den Parteien ein Leistungsaustausch besteht – auch dann, wenn lediglich die entstandenen Kosten erstattet werden. In der Praxis bedeutet dies, dass das entsendende Unternehmen für die Weiterbelastung der Personalkosten eine Rechnung mit Mehrwertsteuer ausstellen muss. Dies kann Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug des Unternehmens haben, das den Arbeitnehmer einsetzt, was insbesondere relevant bei gruppeninternen Personalentsendungen sein kann.

PODINI & PARTNERS

Studio associato di consulenza fiscale, societaria, economica ed aziendale
Sozietät für Wirtschafts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Betriebsberatung



Dr. Stefania Andreasi
stefania.andreasi@data.bz.it



Dr. Christof Brandt
christof.brandt@data.bz.it



Dr. Claudio Ruggeri
claudio.ruggeri@data.bz.it



Dr. Paul Leo Widmann
paul.widmann@data.bz.it

UNTERNEHMENSSTRAFRECHT

ITALIEN: NEUE EU-RICHTLINIE: EINE GEEINTE FRONT GEGEN KORRUPTION

Am 26.03.26 hat das Europäische Parlament eine Richtlinie verabschiedet, die darauf abzielt, die Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren. Der Text führt gemeinsame Definitionen für Straftaten wie öffentliche und private Korruption, Unterschlagung, Einflussnahme und Behinderung der Justiz ein. Kernpunkte der Richtlinie sind die Einführung strenger strafrechtlicher und nicht strafrechtlicher Sanktionen sowohl für natürliche als auch für juristische Personen, die in Korruptionsfälle verwickelt sind. Die Strafverfolgungsstrategie wird durch eine Präventionsstrategie ergänzt, die von den Staaten verlangt, nationale Strategien zu verabschieden, unabhängige Stellen einzurichten und Schulungen sowie Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf Korruptionsrisiken zu fördern.

Die Richtlinie sieht zudem eine Verstärkung der Zusammenarbeit und des Datenaustauschs zwischen nationalen Behörden und EU-Einrichtungen vor. Nach der formellen Verabschiedung durch den Rat haben die Staaten 24 Monate Zeit für die Umsetzung (36 Monate für die nationalen Strategien). Dies ist ein entscheidender Schritt zum Schutz von Demokratie und Transparenz in Europa.

**MORRI ROSSETTI
& FRANZOSI**

FINANZSTRAFRECHT

ITALIEN: EU-SANKTIONEN UND STRAFHAFTUNG NACH DEM GVD NR. 211/25

Das GvD Nr. 211/25 regelt die neue Ordnung der Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der EU und verstärkt zugleich die Bekämpfung von Straftaten gegen die Wirtschaft sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes im Zusammenhang mit solchen Verstößen.

Es überwindet den bisherigen verwaltungsrechtlichen Ansatz, indem es eigenständige Straftatbestände schafft und den Kreis strafbarer Handlungen insbesondere bei Umgehung wirtschaftlicher und handelspolitischer Sanktionen erweitert. Erfasst sind nicht nur unmittelbare Verstöße, sondern auch Umgehungshandlungen wie Scheingeschäfte und verschleierte Vermögensübertragungen.

Die Strafbarkeit erstreckt sich zudem auf im Ausland begangene Taten von in Italien ansässigen Personen und stärkt damit die transnationale Risikodimension sowie den Schutz der Wirtschaftsordnung. Für Banken, Intermediäre und Unternehmen ergeben sich zusätzliche Präventionspflichten auch nach dem GvD Nr. 231/01, verbunden mit neuen Geld- und Tätigkeitsverboten. Operativ gewinnt das Management wirtschaftsbezogener Risiken an Bedeutung: verstärkte Sorgfaltspflichten, Transaktionsmonitoring, Kontrolle der wirtschaftlich Berechtigten und Aktualisierung der 231-Modelle.



Avv. Francesco Rubino
Francesco.Rubino@MorriRossetti.it



Avv. Davide Giacomo Cattaneo
dcattaneo@cbcestudiolegale.it



Avv. Daniele Biscuola
dbiscuola@cbcestudiolegale.it

VERGABERECHT

ITALIEN: PRIVATER WERKVERTRAG: SCHIEDSKLAUSEL AUCH OHNE DOPPELTE UNTERZEICHNUNG WIRKSAM

Der Kassationsgerichtshof hat mit Beschluss vom 14.02.26, Nr. 3923, klargestellt, dass bei privaten Werkverträgen zur Realisierung eines bestimmten Werks die Verwendung eines einheitlichen Vertragsmusters durch den Auftraggeber gegenüber mehreren Auftragnehmern nicht automatisch zur Anwendung der Vorschriften über missbräuchliche Klauseln in Formularverträgen führt. Diese Vorschriften greifen nämlich nur dann ein, wenn der Vertrag zur Regelung einer unbestimmten Vielzahl von Rechtsverhältnissen vorformuliert ist; nicht hingegen dann, wenn er – wie im entschiedenen Fall – dazu dient, die Beziehungen zu Unternehmen zu regeln, die für die Ausführung eines klar bestimmten Projekts ausgewählt wurden. Daraus folgt, dass die im Vertrag enthaltene Schiedsklausel auch ohne doppelte Unterzeichnung wirksam ist und der Rechtsstreit daher von einem Schiedsgericht und nicht vom staatlichen Gericht zu entscheiden ist.



ENERGIERECHT

ITALIEN: GESETZESDEKRET BOLLETTE: REGELN ZUM VERFALL VON STMGS VON EE-Projekten

Mit der Veröffentlichung des Umwandlungsgesetzes Nr. 49/26 im Amtsblatt vom 18.04.26 führt das Gesetzesdekret Bollette im Rahmen der Reform um der virtuellen Netzsättigung gegenzuwirken, ein umfassendes System ein, das dazu führt, dass bereits ausgestellte STMGS für EE-Anlagen unwirksam werden. Um die Auswirkungen auf EE-Projekte zu ermitteln, müssen die Betreiber den Status ihrer STMG überprüfen. Mit den bis zum 20.08.26 erwarteten ARERA-Maßnahmen verlieren STMGS, die nicht von Terna validiert wurden und sich auf noch nicht genehmigte Projekte beziehen, automatisch ihre Gültigkeit. Der Anschluss verfällt zudem, wenn der Antragsteller die PAS oder den Antrag auf AU nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Annahme einreicht oder wenn die Baugenehmigung verfällt. Bereits genehmigte Projekte und von Terna validierte Anschlüsse sind geschützt. Projekte mit positiver Umweltverträglichkeitsprüfung (VIA) oder positivem Screening genießen, sofern das Verfahren den technischen Anschlussplan umfasste, eine Planungspriorität, jedoch keine automatische Schutzklausel: Auch für diese ist eine aktive Überwachung ratsam. In der Übergangsphase ist es bis zum Erlass der ARERA-Maßnahmen weiterhin möglich, Anschlüsse über die Kapazitätsgrenze hinaus zu genehmigen. Im Falle eines Wirksamkeitsverlusts werden die laufenden Verfahren nicht eingestellt. Die Verfahrensfristen beginnen dann ab Annahme der neuen STMG.

RÖDL



Avv. Ilario Giangrossi
ilario.giangrossi@slvg.it



Avv. Fabio Orlando
fabio.orlando@slvg.it



Dott.ssa Anna Kessler de Pretis
anna.kessler@slvg.it



Avv. Gennaro Sposato
gennaro.sposato@roedl.com



Avv. Luigi Maria Pepe
luigi.pepe@roedl.com

Partnerkanzlei des Netzwerks
„Recht & Steuern“ der AHK Italien

UNTERNEHMENSKRISE, RESTRUKTURIERUNG UND INSOLVENZ

ITALIEN: ZWECKBINDUNG GEM. ART. 2645TER ZGB UND AUFHEBUNG DES INSOLVENZVERGLEICHES

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens hat ein Dritter einen Vorschlag für einen Insolvenzvergleich unterbreitet, der die Zahlung eines bestimmten Betrags innerhalb einer festgelegten Frist sowie die Einrichtung einer Zweckbindung gem. Art. 2645ter it. ZGB über eine in seinem Eigentum stehende Immobilie zugunsten der Insolvenz vorsah. Daraufhin genehmigte das Gericht den Vergleich. Dennoch wurde später die Auflösung des Insolvenzvergleichs erklärt und das Insolvenzverfahren wieder aufgenommen, da der Dritte seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen war. Mit dem Urteil Nr. 7059 vom 25.03.26 hat der Kassationsgerichtshof das Schicksal der von einem Dritten auf eine ihm gehörende Immobilie eingerichteten Zweckbindung geprüft, die den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens gewährleisten sollte. Genauer gesagt hat der Oberste Gerichtshof die Aufhebung der Zweckbindung ausgeschlossen, da sie als atypische Garantie dazu dient, die Ernsthaftigkeit der eingegangenen Verpflichtung zu gewährleisten und verzögernde oder vorgeschobene Maßnahmen zu vermeiden, was eine Übertragung des Risikos auf den Antragsteller zur Folge hat.

GRIGOLLI  PARTNER
AVVOCATI - RECHTSANWÄLTE

UMSATZSTEUER UND ZÖLLE

ITALIEN: NICHT MIT DEM ZUGANG ZU EINER VERANSTALTUNG VERBUNDENE DIENSTLEISTUNGEN - TERRITORIALITÄT

Mit dem Antwortschreiben Nr. 94/26 hat die italienische Steuerbehörde Klarstellungen zur MwSt. Behandlung von Dienstleistungen gegeben, die darin bestehen, die Teilnahme eines nicht in der EU ansässigen Mehrwertsteuerpflichtigen an einer in Italien stattfindenden Veranstaltung zu organisieren, wobei diese Dienstleistungen von einem it. Dienstleister auf der Grundlage eines Auftrags ohne Vertretungsmacht erbracht werden. Diese Dienstleistungen sind keine Nebenleistungen zum Zugang zur Veranstaltung und es liegt keine MwSt.-Territorialität am Ort der tatsächlichen Durchführung der Veranstaltung vor. Als mit dem Zugang verbunden gelten Dienstleistungen, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen, sofern ihre Erbringung Teil des Organisationsprozesses der Veranstaltung selbst ist. Die von der italienischen Partei als Beauftragte erworbenen und an den ausländischen Kunden „weiterberechneten“ Leistungen behalten ihre objektive Eigenständigkeit und sind dem Auftraggeber gemäß den für jede Dienstleistung geltenden Mehrwertsteuer-Territorialitätskriterien in Rechnung zu stellen. Der von der Beauftragten angewandte Mark-up ist mit einer Provision gleichzusetzen, die folglich separat und außerhalb des Mehrwertsteuerbereichs in Rechnung gestellt wird.

STUDIO ASSOCIATO AMOROSO



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli
stephan.grigolli@grigollipartner.it



Avv. Francesca Manara
francesca.manara@grigollipartner.it



Dott. Stefano Amoroso
stefano.amoroso@studioamoroso.it



Deutsch-Italienische
Handelskammer
Camera di Commercio
Italo-Germanica



IMPRESSUM

DEinternational Italia S.r.l. ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

KONTAKT:

Team „Recht & Steuern“

Via Gustavo Fara 26 | 20124 Mailand

P.IVA/C.F. 05931290968

Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 66988660

E-Mail: recht@ahk.it

Copyright Bilder: Fotolia

INHALT | LINKS:

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:

Wir werden Ihre Daten gem. der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vertraulich behandeln und nur für unsere Geschäftstätigkeit verwenden. Um unsere Datenschutzerklärungen zu lesen, klicken Sie bitte [hier](#). Über die bei uns gespeicherten Daten können Sie jederzeit Auskunft erhalten, Ihre Daten korrigieren lassen oder eine Löschung beantragen. Ihr Einverständnis können Sie immer via E-Mail (privacy@ahk.it), telefonisch (+39 023980091) oder nach Erhalt der Newsletter (im entsprechenden Link) widerrufen.